

Vorschlag der Satzungskommission zur Änderung der Landessatzung

Thema: Adressaten Einladung Landesjugendtag
Paragraph: §35 Abs. 1
Treffen: 14.02.2015
Abstimmungsergebnis: 6/0/0 (einstimmig)
Abgestimmt mit: Beauftragtenrat linksjugend [solid] Sachsen

Problembeschreibung:

Zum Landesjugendtag sollen bisher nicht nur die Einzuladenden selbst, sondern auch die Kreisverbände sowie die landesweiten Zusammenschlüsse eine „schriftliche Nachricht“ erhalten. Der Zweck und praktische Aufwand für diese Bestimmung ist unklar, da der Landesjugendtag qua gleichem Absatz soundso „öffentlich bekanntzumachen“ ist. Diese Regelung weicht ferner von anderen Einberufungsbestimmungen (bspw. Landesparteitag, Landesseniorenkonferenz) ab.

Lösungsvorschlag:

Entsprechende Stelle so ändern, dass in Zukunft nebst öffentlicher Bekanntmachung die Einladung selbst nur noch an die real zu ladenden Personen geht.

Satzungsänderung:

Ändere §35 Abs. 1 von bisher:

§ 35 Einberufung und Arbeitsweise des Landesjugendtages

(1) Der Landesjugendtag findet mindestens einmal jährlich, vor dem ordentlichen Landesparteitag, statt. Er wird durch den Landesvorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Nachricht an alle Mitglieder des Landesverbandes bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, an die Kreisverbände und an die landesweiten Zusammenschlüsse einberufen. Der Landesjugendtag ist öffentlich bekannt zu machen.

In Neu:

§ 35 Einberufung und Arbeitsweise des Landesjugendtages

(1) Der Landesjugendtag findet mindestens einmal jährlich, vor dem ordentlichen Landesparteitag, statt. Er wird durch den Landesvorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Nachricht an alle Mitglieder des Landesverbandes bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, ~~an die Kreisverbände und an die landesweiten Zusammenschlüsse~~ einberufen. Der Landesjugendtag ist öffentlich bekannt zu machen.